

## **DAS SCHIEDSGERICHTLICHE VERFAHREN**

Es gibt Rechtsbereiche, in denen der Staat auf seinem Rechtsprechungsmonopol besteht und andere als staatliche Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten nicht zulässt wie z.B. bei Entscheidungen in Familienrechtssachen und kartellrechtliche Auseinandersetzungen. In anderen Bereichen lässt der Staat zu, dass die Parteien an Stelle eines staatlichen Gerichtes ein speziell für den Einzelfall konstituiertes Schiedsgericht zur Lösung ihrer Auseinandersetzung berufen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren hat im internationalen Handelsverkehr seit dem Beginn der 30iger Jahre des 20. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung erhalten. Vor allem mit der Zunahme des Welthandels nach Beendigung des 2. Weltkrieges stieg der Bedarf an einem schnellen, anerkannten Verfahren, dessen Entscheidung weltweit vollstreckbar ist. Mit der UN Konvention von 1958, bekannt als New Yorker Übereinkommen, wurden Schiedssprüche in fast allen Ländern der Welt vollstreckbar.

Die Möglichkeit, Schiedsverfahren in mehreren Sprachen abzuwickeln, der Einsatz von Schiedsrichtern, die nicht nur die notwendige juristische Erfahrung, sondern auch Sachkompetenz für den vorliegenden Streit aufweisen, sowie die gegenüber einem staatlichen Gericht deutliche kürzere Verfahrensdauer haben dazu geführt, dass das Schiedsverfahren zu der heute bevorzugten Streitbeilegungsmethode im internationalen Handelsverkehr geworden ist.

### **Vorteile eines internationalen Schiedsverfahrens:**

- das Verfahren ist nicht öffentlich
- der/die Schiedsrichter (freie Richterwahl) genießen das Vertrauen der Parteien und haben die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten sowie die für den Streitfall notwendigen Fachkenntnisse
- es gibt keinen Anwaltszwang. Die Parteien können aber auch für Schiedsverfahren im Ausland einen Anwalt aus ihrem Heimatstaat einsetzen.
- die Parteien können sich auf die Verfahrenssprache einigen. Das Verfahren wird für den jeweiligen Fall maßgeschneidert. Es besteht keine Gefahr nationaler Verfahrenseigenheiten. Das Verfahren kann an einem (gewünschten) oder mehreren Orten (Lokalaugenschein, Zeugeneinvernahme) durchgeführt werden.
- Zeugen können in ihrer Muttersprache einvernommen werden
- der Schiedsspruch ist in fast allen Ländern der Welt vollstreckbar (New Yorker Übereinkommen von 1958)
- es gibt keinen Instanzenzug. Das Verfahren ist in der Regel rascher und daher billiger.

## **Verfahrensgrundsätze**

### **1. Gleichbehandlungsgebot:**

Das Schiedsverfahren ist als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit anerkannt. Bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung ist die staatliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

### **2. Rechtliches Gehör:**

Beide Parteien sind gleich zu behandeln und haben ausreichend Möglichkeit, ihren Fall vorzutragen.

### **3. Vertretung durch Rechtsanwälte:**

Im Schiedsverfahren gibt es keinen Anwaltszwang. Jede Partei kann einen (auch ausländischen) Rechtsvertreter für das Verfahren bevollmächtigen.

### **4. Verfahrenssprache:**

Die Parteien können für das Verfahren eine Sprache vereinbaren. Fehlt eine Vereinbarung, wird die Sprache durch das Schiedsgericht bestimmt.

### **5. Klage und Klagebeantwortung:**

Die Klageschrift muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts
- b) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs
- c) die Schiedsvereinbarung, sowie einen bestimmten Antrag (Klagebegehren)

### **6. Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren:**

Das Verfahren und die Verhandlungstermine werden zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgestimmt.

### **7. Beweisverfahren:**

Beweise werden durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen (auch durch die von Parteien beauftragten Gutachter), Parteien, Ortsaugenschein sowie durch Urkundenvorlage aufgenommen.

**8. Ist das Schiedsgericht einmal konstituiert**, so hindert die Säumnis einer Partei nicht den Fortschritt des Verfahrens oder die Entscheidungsfindung

## **Schiedsvereinbarung**

Die Schiedsvereinbarung ist ein Vertrag und bedarf der Schriftform, dieser kann schon vorweg (wie z.B. durch Vereinbarung einer Schiedsklausel in einem Vertrag) oder unmittelbar

zwecks endgültiger Klärung und Entscheidung eines Streitfalles bei Streitbeginn (eher selten) abgeschlossen werden. Die Schiedsklausel muss zumindest festlegen, dass die Parteien „alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht“ unterwerfen. Ist eine Schiedsgerichtsvereinbarung wirksam zustande gekommen, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Im internationalen Handelsverkehr finden sich Schiedsvereinbarungen hauptsächlich in den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen. Solche Schiedsvereinbarungen gelten als eigener Vertrag dessen Gültigkeit gesondert vom Hauptvertrag zu beurteilen ist. Ist aus rechtlichen Gründen der Hauptvertrag unwirksam, gilt dies nicht automatisch auch für die Schiedsvereinbarung.

In der Schiedsvereinbarung können die die Parteien festlegen, nach welchen Regeln das Schiedsverfahren abgewickelt wird. Sehr häufig wird dabei auf die bewährten Regeln der ICC (Internationale Handelskammer, Paris), des LCIA (London Court of International Arbitration) oder des Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln), vereinbart. Bei diesen Verfahren handelt es sich um so genannte administrierte Verfahren, das heißt, dass die jeweiligen Sekretariate der Institutionen die administrative Abwicklung des Schiedsverfahrens übernehmen. Den Schiedsrichtern obliegt lediglich die Durchführung des Beweisverfahrens und die Entscheidung. Daneben gibt es auch nicht administrierte Verfahren, bei denen die Parteien die Regeln festlegen oder die Anwendung bewährter Regeln wie z.B. die UNCITRAL Regeln vereinbaren. Fehlt die Vereinbarung von Regeln, so ist das Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsverfahren durchzuführen. Bei nicht administrierten Verfahren müssen die Schiedsrichter sich auch um die Organisation und Verwaltung (wie z.B. Kostenvorschuss) kümmern.

### **Schiedsrichter**

Haben die Parteien im Schiedsvertrag nichts Abweichendes vereinbart, so besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei kann einen Schiedsrichter ihrer Wahl bestimmen. Der Vorsitzende, als „neutraler Dritter“, wird durch die beiden Parteischiedsrichter bestimmt. Dies ermöglicht Mehrheitsentscheidungen. Für den Fall, dass eine Partei mit der Bestellung eines Schiedsrichters säumig ist oder sich die beiden parteiernannten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können, sehen die Schiedsregeln eine Bestellung durch die administrierende Institution vor.

Über die berufliche Qualifikation der Schiedsrichter bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Es ist jedoch üblich, juristisch oder kaufmännisch-technisch qualifizierte Personen als Schiedsrichter zu bestellen. Internationale Handelsschiedsbarkeit ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass bei unterschiedlicher Nationalität der Parteien der Vorsitzende des Schiedsgerichtes als Neutraler aus einem Drittstaat gewählt wird. Es ist weiters üblich, vor

Ernennung einer Person zum Schiedsrichter, sich eingehend über dessen Qualifikation zu informieren. Manche Institutionen führen Listen von qualifizierten Juristen, meist Rechtsanwälten, die laufend als Schiedsrichter tätig werden und daher über entsprechende Erfahrung verfügen. Das Schiedsrichteramt ist höchstpersönlich und unter dem Grundsatz der Unparteilichkeit (jeder Schiedsrichter ist Beauftragter beider Parteien) und Unabhängigkeit (Fehlen von Befangenheit) wahrzunehmen.

Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen oder er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Bestellung eines Schiedsrichters ist ein Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien.

Der Schiedsrichtervertrag wird erst beendet, wenn die Schiedsrichter ihre ihnen nach Gesetz und Vertrag obliegenden Pflichten (Schiedsspruch) vollständig erfüllt haben.

### **Schiedsvereinbarung**

Eine Schiedsvereinbarung soll wenigstens enthalten:

- das Wort „Schiedsvereinbarung“
- den Sitz des Schiedsgerichts (= Stadt)
- die anzuwendenden Schiedsregeln (z.B. ICC, UNICTRAL, Wiener Regeln)
- die Verfahrenssprache
- welche Sachverhalte der schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden sollen (z.B. alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag...)

### **Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch erfolgt schriftlich, ist in der Verfahrenssprache zu erlassen und von dem/den Schiedsrichter(n) zu unterschreiben (bei mehreren Schiedsrichtern genügt die Unterschrift der Mehrheit). Außerdem enthält der Schiedsspruch eine Kostenentscheidung, Datum und Ort der Entscheidung sowie eine Entscheidungsbegründung.

Mit der Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien ist das Schiedsverfahren beendet. Schiedssprüche wirken wie staatliche Gerichtsurteile und sind nötigenfalls auch in fast allen Ländern der Erde vollstreckbar (New Yorker Übereinkommen 1958).

### **Beweisverfahren**

In der Durchführung des Beweisverfahrens zeigt sich die große Flexibilität des Schiedsverfahrens. Das Schiedsgericht kann auf sprachliche Gegebenheiten Rücksicht nehmen und z.B. einzelne Zeugen in deren jeweiliger Muttersprache oder in einer Fremdsprache, die der

Zeuge und das Schiedsgericht beherrschen (meist Englisch) einvernehmen. Häufig wird das gesamte Verfahren in Englisch durchgeführt, wobei die Übersetzung vorgelegter Dokumente nur nach Notwendigkeit erfolgt. Das Schiedsgericht kann Schriftsätze in mehreren Verfahrenssprachen zulassen und Verhandlungen an einem anderen Ort als dem Ort des Schiedsgerichtes durchzuführen. Das Schiedsgericht kann Lokalaugenscheine selbst durchführen und zwar ohne Rücksicht darauf, in welchem Land der Lokalaugenschein stattfindet. Es ist üblich, das Beweisverfahren in einem Zuge durchzuführen, was in der Praxis durch eine mehrtägige Verhandlungsdauer erreicht wird.

Die Verhandlung wird üblicherweise protokolliert. Am Ende der Verhandlung wird den Parteienvertretern meist Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen sowie die daraus zu ziehenden rechtlichen Schlussfolgerungen vorzutragen.

### **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich von den Parteien zu tragen. Die Kostenvorschüsse werden von den administrierenden Stellen (ICC, LCIA, etc.) festgelegt und von den Parteien eingefordert. Zahlt eine Partei den auf sie entfallenden Anteil nicht, so hat die andere Partei diesen Anteil zu bezahlen, widrigenfalls das Verfahren nicht weitergeführt wird.

Die administrierenden Stellen haben meist eigene Kostentabellen, die in Abhängigkeit vom Streitwert, der Komplexität des Verfahrens und der Anzahl der Schiedsrichter einen Kostenrahmen vorsehen. Im Falle von nicht administrierten Verfahren, wie z.B. UNCITRAL, legt das Schiedsgericht selbst den Kostenvorschuss fest.

Die Kosten des Schiedsverfahrens mögen auf den ersten Blick hoch erscheinen, da die Kosten für das gesamte Verfahren im Vorhinein zu bezahlen sind. Vergleicht man die Gesamtkosten im Falle der Befassung eines nationalen Gerichtes von der Einbringung der Klage bis zur rechtskräftigen Entscheidung, so stellt man häufig fest, dass vor allem bei hohen Streitwerten die Befassung eines Schiedsgerichtes deutlich kostengünstiger ist.

### **Musterschiedsklauseln**

#### **I. UNCITRAL**

„Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder jeder Anspruch, die/der sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf diesen Vertrag, seine Verletzung, seine Auflösung oder seine Nichtigkeit beziehen, sind durch ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL–Schiedsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung zu regeln.“

Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:

- Die erkennende Behörde soll .... (Name der Institution oder Person) sein
- Die Anzahl der Schiedsrichter soll .... (1 oder 3) betragen
- Der Sitz des Schiedsgerichts soll .... (Stadt) sein
- Die Verfahrenssprache soll .... (Sprache) sein

## **II. ICC (International Chamber of Commerce)**

„Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.

Zumeist wird durch die Parteien noch der Sitz des Schiedsgerichts hinzugefügt.“

## **III. LCIA (London Court of International Arbitration)**

### **Zukünftige Streitigkeiten:**

„Jeder Streit aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, betreffend Entstehung, Gültigkeit oder Beendigung des Vertrages, soll letztlich durch die LCIA-Schiedsordnung entschieden werden.“

### **Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:**

- Die Anzahl der Schiedsrichter soll .... (1 oder 3) betragen
- Der Sitz des Schiedsgerichts soll .... (Stadt) sein
- Die Verfahrenssprache soll .... (Sprache) sein
- Das anzuwendende Recht des Verfahrens soll .... (Staat) Recht sein

### **Bestehende Streitigkeiten:**

Ist ein Rechtsstreit ohne Abschluss eines vorherigen Schiedsübereinkommens entstanden oder wünschen die Parteien davon abzuweichen, um die LCIA–Schiedsordnung zur Anwendung zu bringen, so wird folgende Bestimmung empfohlen:

„Ein Streit entstanden zwischen den Parteien betreffend .... (Streitgegenstand) soll hiermit, nach erfolgter Zustimmung durch die Parteien, endgültig nach der LCIA–Schiedsordnung entschieden werden.“

### **Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:**

- Die Anzahl der Schiedsrichter soll .... (1 oder 3) betragen
- Der Sitz des Schiedsgerichts soll .... (Stadt) sein
- Die Verfahrenssprache soll .... (Sprache) sein
- Das anzuwendende Recht des Verfahrens soll .... (Staat) Recht sein

## **IV. WIS Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich**

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (**Wiener Regeln**) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:

- Die Anzahl der Schiedsrichter soll .... (1 oder 3) betragen
- Das anzuwendende Recht des Verfahrens soll .... (Staat) Recht sein
- Die Verfahrenssprache soll .... (Sprache) sein